



Antwort zur Anfrage Nr. 1217/2012 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Auswirkungen aus dem Urteil des BVG zum Asylbewerberleistungsgesetzes auf den städtischen Haushalt**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Welche konkreten finanziellen Auswirkungen wird das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf den Haushalt der Stadt Mainz haben?**

Weitgehend konkret kann die Frage derzeit nur bezüglich der Mehrausgaben beantwortet werden. In Mainz sind mit Stand vom 01.07.2012 220 Personen betroffen, von denen 160 Personen noch der Abrechnungsfähigkeit unterliegen. Durch die Anhebung der Leistungssätze entstehen der Stadt Mainz monatliche Mehrausgaben von rund 20.000,00 EUR. Inwieweit dem Mehreinnahmen für die 160 abrechnungsfähigen Personen entgegenstehen, steht noch nicht fest. Nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz ist die derzeitige Erstattungspauschale von 312,00 EUR pro Person und Monat bei einer Anhebung der Leistungssätze prozentual entsprechend anzuheben. Würde dies (rückwirkend) erfolgen, käme dies bei einer angenommenen Anhebung auf 415,00 EUR pro Person und Monat Mehreinnahmen von rund 16.500,00 EUR monatlich gleich.

2. **Ab wann ist mit einer Kostensteigerung in diesem Bereich zu rechnen?**

Die Leistungssätze waren in allen betroffenen Fällen zum 01.07.2012 anzuheben. Soweit die Bescheide für die davor liegenden Zeiträume noch nicht bestandskräftig geworden sind, sind die Leistungsanhebungen entsprechend ab dem Beginn der darin genannten Bewilligungszeiträume, längstens rückwirkend zum 01.01.2011 umzusetzen.

3. **Wie wird diese Kostensteigerung im städtischen Haushalt kompensiert?**

Wie unter Frage 1 bereits ausgeführt, bleibt abzuwarten, ob das Land eine entsprechende Anhebung der Erstattungspauschale vornimmt (siehe Antwort zu 1.)

4. **Stellt die Stadt Mainz gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die staatlichen Unterstützungsleistungen als Sachleistungen zur Verfügung? Wenn nein, warum nicht?**

Die Stadt Mainz stellt die Leistungen nicht als Sachleistungen sicher. Bereits mit dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes war festzustellen, dass die Gewährung von Sachleistungen sowohl einen höheren finanziellen als auch einen höheren organisatorischen Aufwand erfordert, als dies bei der Gewährung adäquater Geldleistungen der Fall ist.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter